

Bieterfragen Teil 4

Frage 1:

In der Bekanntmachung 292025-2018-DE ist unter II.2.14) ein Bauvolumen mit einer Spanne von 50 Mio. bis 70 Mio. EUR benannt. Ist unter **BAUVOLUMEN** die Summe der Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu verstehen oder die Summe der Kosten der Kostengruppen 200 bis 700? Handelt es sich bei der angegebenen Kostenspanne um **BRUTTO**-Angaben?

Antwort:

Unter Bauvolumen in der Ziffer II.2.14 der Bekanntmachung ist die Summe der Kosten der Kostengruppe 200-600 zu verstehen. Es handelt sich um netto Angaben.

Frage 2:

Unter Ziffer 9.2 des Entwurfes des Projektsteuerungsvertrages ist die Begrifflichkeit „Grundhonorar“ verwendet worden. Nach unserem Verständnis ist hier die ermittelte Angebotssumme auf Grundlage der Anlage 4, Leistungsbild Projektsteuerung (www.klinikum-ab-alz.de/Weitere_Verfahren/Projektsteuerung_Neubau_OP/) zu verstehen. Trifft diese Annahme zu? Wenn nein, bitte Erläuterung hierzu.

Antwort:

Das Honorarangebot ist auf der Grundlage der Anlage 4 „Leistungsbild Projektsteuerung“ zu erstellen.

Frage 3:

Unter Ziffer 9.8 ist die Auszahlungshöhe der Zahlungen mit 90% der jeweiligen Rechnungssumme angegeben. Kann für den Sicherheitseinbehalt eine entsprechende Bürgschaft gestellt werden?

Antwort:

Für den Sicherheitseinbehalt kann eine entsprechende Bürgschaft gestellt werden.

Frage 4:

Unter Ziffer 9.12.1 wird die Vergütung von Nebenkosten mit 5% des Netto-Honorars angegeben. Kann davon ausgegangen werden, dass die gewünschte Vor-Ort-Präsenz in Räumlichkeiten des AG erfolgt?

Antwort:

Die Höhe der Nebenkosten kann abweichen von 5 % angegeben werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass Räumlichkeiten vor Ort zu Verfügung stehen.

Frage 5:

Die Besondere Leistung „Organisatorisches und baufachliches Unterstützen bei Gerichtsverfahren“ (Handlungsbereich A, Projektstufen 4 + 5) ist nicht kalkulierbar. Eine Abrechnung ist nur auf Stundennachweis realistisch. Wie soll diese Besondere Leistung kalkulatorisch erfasst werden?

Antwort:

Die besondere Leistung „organisatorische und baufachliche Unterstützung bei Gerichtsverfahren“ (Handlungsbereich A, Projektstufen 4+5), ist optional anzubieten. Ihre Kosten sind nicht in den Angebotsendpreis einzurechnen.

Frage 6:

Die Besondere Leistung „Vorbereiten und Durchführen von Ideen-, Programm- und Realisierungswettbewerben“ (Handlungsbereich B, Projektstufe 1) lässt die Durchführung eines Wettbewerb-Verfahrens vermuten. Trifft dies zu? Wenn nein, kann diese Besondere Leistung entfallen?

Antwort:

Die besondere Leistung „vorbereiten und durchführen von Ideen-, Programm- und Realisierungswettbewerb“ (Handlungsbereich B., Projektstufe 1) ist optional anzubieten. Ihre Kosten sind nicht in den Angebotsendpreis einzurechnen.

Frage 7:

Die Besondere Leistung „Koordinieren der versicherungsrelevanten Schadensabwicklung“ (Handlungsbereich E, Projektstufen 4) ist nicht kalkulierbar. Eine Abrechnung ist nur auf Stundennachweis realistisch. Wie soll diese Besondere Leistung kalkulatorisch erfasst werden?

Antwort:

Es ist davon auszugehen, dass die Koordinierung der versicherungsrelevanten Schadenabwicklung zeitgleich mit der Koordinierung von Mehrkostenanmeldungen und Nachträgen bearbeitet wird.